

Unser Tipp im Januar

Steuerpflicht bei der MWST

Löschung aus dem MWST-Register

Bisher im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragene Unternehmen, welche aufgrund der Verhältnisse im Jahr 2009 die Voraussetzungen für die generelle Steuerpflicht nach den Richtlinien des nMWSTG nicht mehr erfüllen (Umsatz < 100'000.-), sind per 1. Januar 2010 von der Steuerpflicht befreit und können bei der ESTV bis am **31. Januar 2010** ihre Löschung aus dem Register der Steuerpflichtigen Personen beantragen. Eine allfällige Nichtabmeldung gilt als Verzicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht, womit die steuerpflichtige Person weiterhin mindestens für eine Steuerperiode eingetragen bleibt.

Eintragung ins MWST-Register

Beträgt der Umsatz aus steuerbaren Leistungen Fr. 100'000.- (beziehungsweise 150'000.- bei z.B. Vereinen) oder mehr im Jahr, muss sich das Unternehmen unaufgefordert bis spätestens am **31. Januar 2010** schriftlich für die Eintragung im Register der steuerpflichtigen Personen anmelden.

Methodenwechsel

Mit der Einführung des nMWSTG besteht für die steuerpflichtigen Personen die Möglichkeit, von der Saldosteuerersatz-Methode zur effektiven Abrechnungsmethode beziehungsweise umgekehrt zu wechseln. Ein solcher Wechsel ist der ESTV bis **31. März 2010** schriftlich mitzuteilen.

Unser Link:

Löschung aus dem Register:

<http://www.estv.admin.ch/mwst/dienstleistungen/00229/00667/index.html?lang=de>

Eintragung ins Register:

<http://www.estv.admin.ch/mwst/dienstleistungen/00229/00591/index.html?lang=de>

Methodenwechsel:

http://www.estv.admin.ch/mwst/dienstleistungen/00229/index.html?lang=de#sprungmarke0_12 -> Unterstellungserklärung

Postfach 77 8608 Bubikon
Telefon 055 243 37 60

E-mail: info@jaegertreuhand.ch
Fax 055 243 37 65

**JÄGER TREUHAND &
VERWALTUNGS AG**

www.jaegertreuhand.ch